

Ergeht an:

BGA-Mitglieder

Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Lorenz/Skoff-Salomon

Durchwahl
3190

Datum
07.07.2025

RUNDSCHREIBEN 015/2025

Lebensmittelrecht	Österr. Lebensmittelbuch (Codex)	
Betrifft: A 1 Judikatur		Frist: sofort
Kurzinfo: Redaktionelle Änderungen sowie Neuaufnahmen einzelner wesentlicher Judikate in Lebensmittelstrafsachen		

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gibt aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österr. Lebensmittelbuches (Codexkommission) die Änderungen im Kapitel A 1 „Judikatur“ bekannt.

Neben redaktionellen Änderungen wurden folgende neue relevante Judikate eingefügt:

1.1.23. Definition Konsistenz (Gelee-Süßware)
(LVwG NÖ vom 25.10.2024, LVwG-AV-1223/003-2024);

1.6.4. Blickfangartige Aufmachung II (Bio-Limo)
(OGH vom 23.05.2024, 40b25/24s);

1.6.8. Irreführungseignung von Werbeaussagen (Waldbeergeschmack)
(OGH vom 25.01.2024, 40b230/23m);

1.6.10. Zugabe von veganen bzw. nicht veganen ätherischen Ölen
(LVwG Wien vom 3.4.2023, VWG-101/032/15777/2022);

1.6.16. Begriff „Entschlackung“ gesundheitsbezogene Angabe
(LVwG Tirol vom 24.01.2024, LVwG-2023/50/2911-3);

1.7.9. Pflichten des Verantwortlichen
(LVwG Tirol vom 18.4.2023, LVwG-2023/44/0778-3);

1.8.3.: Nachweis von Schulungen
(LVwG Stmk vom 13.03.2024, LVwG 30.11-319/2024);

1.8.10. Auch inhaltliche Prüfung der Bestandteilliste im Handel
(LVwG Stmk vom 2.1.2024, LVwG 30.11-1715/2023).

1.10.25. Ausnahme von der Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung
... (Auszug) *Liegt der Zeitraum zwischen Verpackung und Verkauf bei maximal zwei Tagen, kann die Annahme noch greifen, da von einer kurzen Zeitspanne auszugehen ist. Erfolgt der Verkauf jedoch erst später, ist die Annahme eines kurzfristigen Verkaufs nicht mehr gerechtfertigt, sodass die Produkte als vorverpackte Lebensmittel gelten und der verpflichtenden Nährwertdeklaration unterliegen. ...*
(LVwG Tirol vom 13.2.2025, LVwG-2025/34/0007-15)

1.10.31 Hervorhebung von Allergenen in der Deklaration
(LVwG Tirol vom 15.11.2023, LVwG-2023/49/0828-15)

1.10.32. Verpflichtung zur Nährwertdeklaration (Beigabe eines Zusatzstoffes)
(LVwG Tirol vom 3.10.2023, LVwG-2023/18/0992-11).

1.10.33. Freiwillige Informationen auf Speisekarten
(LVwG NÖ vom 8.11.2023, LVwG-S-2505/001-2022).

1.11.2. Hygieneanforderungen außerhalb der Geschäftszeiten

... (Auszug) *Wie jeder Lebensmittelunternehmer in der gesamten Lebensmittelkette muss auch er für den Bereich seiner Verarbeitungsstufe - unabhängig von Öffnungszeiten der Betriebsstätte - Sorge tragen, dass die Lebensmittelsicherheit nicht gefährdet wird. Die Hauptverantwortung für die Sicherheit eines Lebensmittels liegt beim Lebensmittelunternehmer (Kapitel I Art 1 Abs 1 lit a und b der Lebensmittelhygiene-Verordnung) ...*
(LVwG Vorarlberg vom 12.02.2024, LVwG-1–135/2024-R18)

1.11.3. Hygienisch nachteilige Beeinflussung - Schimmel (Abstrakte Gefahr)

... (Auszug) *Gemäß der Lebensmittelhygieneverordnung müssen Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein, dass unerwünschte Schimmelbildung auf Oberflächen vermieden wird. ...*
(LVwG Tirol vom 18.6.2023, LVwG-2022/46/2916-7)

Die Details der Entscheidungen und weitere Judikate entnehmen Sie bitte der Anlage.

Zur Info: Diese Entscheidungen sind nicht bindend für andere Gerichte, aber sie haben Orientierungswirkung, insbesondere wenn sie gut begründet sind oder sich mit neuen Rechtsfragen befassen.

Ausgewählte Entscheidungen der LVwG sind öffentlich zugänglich, z. B. über das [Rechtsinformationssystem \(RIS\)](#) der Republik Österreich.

Die Änderungen im Codex treten sofort (mit Datum der Veröffentlichung) in Kraft.

Gültig ab/Status: ab sofort	Beilagen: B1: Codex A 1 - Gesamtfassung im Änderungsmodus B2: Codex A 1 - Gesamtfassung
------------------------------------	--

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin